

Eine Abordnung beim Minister des Innern.

Eine Abordnung des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine bestehend aus den Vizepräsidenten Oberoffizial **Pauernfeindt** und Grundbuchsdirektor **Fröhlich** sowie dem Steuerassistenten **Brunner** sprach am 14. d. beim Minister des Innern **Prinzen Hohenlohe** in Angelegenheit der seit dem Inkrafttreten der Dienstpragmatik verschlechterten Beförderungsverhältnisse der Staatsbeamten vor und überreichte ihm eine die Angelegenheit behandelnde Denkschrift.

Die Vizepräsidenten **Pauernfeindt** und **Fröhlich** legten die Verhältnisse dar, die infolge des Umstandes, daß vor dem Inkrafttreten der Dienstpragmatik ad personam-Ernennungen stattfanden, um die Härten der damaligen Beförderungsverhältnisse wenigstens stellenweise auszugleichen, hervorkamen, und nunmehr der systemisierte Stand wieder hergestellt werden soll, dies dazu führte, daß Beamte der XI. und X. Rangklasse bereits in die Bezüge der zweithöheren Rangklasse vorrückten, ohne aber auch den Rang dieser Klasse zu erhalten. Diese Verhältnisse müssen von den Beamten um so schwerer empfunden werden, als in der städtischen und Landesverwaltung und bei den Staatsbahnen das reine Zeitavancement eingeführt ist, auf Grund dessen die Beamten gleichzeitig mit den höheren Bezügen auch den höheren Rang erhalten.

Die Abordnung erbat in Uebereinstimmung mit der überreichten Denkschrift entweder die Aufhebung des systemisierten Standes oder die Vermehrung des systemisierten Standes auf eine solche Höhe, daß gleichzeitig mit dem Abläufen der Vorrückungsfristen die Erreichung der Rangklasse gewährleistet erscheine oder aber, daß die Zuerkennung von Titel und Charakter nach Ablauf dieser Fristen, beziehungsweise mit Anfall der Bezüge der höheren Rangklasse erfolgt, eine Maßnahme, die mit keinen Kosten für die Staatsverwaltung verbunden sei.

Minister **Prinz Hohenlohe** anerkannte, daß sich aus der Ungleichmäßigkeit des Avancements in den verschiedenen Personalständen vielfach Härten ergeben. Von diesem Gesichtspunkte aus werde er die Anregungen jedenfalls der wohlwollendsten Prüfung unterziehen. Da es sich hiebei um grundsätzliche Fragen handelt, die nur einheitlich für alle Ressorts und Dienstzweige gelöst werden können, stehe die Entscheidung nicht ihm allein, sondern der Gesamtheregierung zu.